



Landeselternrat der Gesamtschulen, Eichengrund 15, 33106 Paderborn

An das
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
Des Landes NRW
Frau Ministerin Schäfer
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Geschäftsstelle:

Petra Frie
Eichengrund 15
33106 Paderborn

Telefon / Fax

05254 – 957186

e-mail

LER.NRW@t-online.de

Homepage

www.ler-nrw.de

www.landeselternrat.de

Paderborn, den 3. März 2005

Stellungnahme zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I)

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Entwurf der o.g. Verordnung Stellung zu beziehen, um unserem Entsetzen über den „restaurierenden Geist“ des Papiers, der vorrangig ein gegliedertes Schulsystem mit unterschiedlichen Wertigkeiten zementiert, Ausdruck zu verleihen. Aus unserer Sicht entspricht dieser Entwurf bereits von seiner Intention her **nicht** den bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung, sondern läuft ihnen zuwider und wird deshalb von uns abgelehnt.

Den Nachweis krasser Zielverletzungen führen wir anhand der Verordnungspunkte weiter unten. Zur Erinnerung: „Die Weiterentwicklung der Qualität der schulischen Arbeit, die Sicherung der Chancengleichheit und die individuelle Förderung aller Begabungen in den nordrhein-westfälischen Regelschulen sind die wichtigsten Ziele unserer Schulpolitik.“ (Koalitionsvertrag, 2000) Konkrete Formulierungen bildungspolitischer Zielsetzungen mit dem Leitgedanken, mehr Schüler und Schülerinnen zu qualifizierten Abschlüssen zu führen, sind im Düsseldorfer Signal (30.6.03) und insbesondere von Fraktionsvorsitzenden von SPD und die Grünen/Bündnis 90 in Pressemitteilungen und Interviews immer wieder benannt.

Im Ergebnis gibt es bereits Maßnahmen, bzw. wird sie geben, mit dem angestrebten Ziel der Qualitätsverbesserung: Parallelarbeiten, Lernstandserhebungen, neue Kernlehrpläne und zentrale Prüfungen. Damit verbindet sich bei Schülern und Schülerinnen, Eltern und Ausbildungsbetrieben die Erwartung vergleichbarer, gleichwertiger Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen, verbunden mit **gleichwertigen** Abschlussberechtigungen.

Die Absicht, mit §41 die Leistungsergebnisse der Schüler und Schülerinnen an Haupt-, Real- und Gesamtschulen um zwei Notenstufen abzuwerten, führt nicht nur die genannten Maßnahmen zur Quali-

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



tätssicherung ad absurdum, sondern diskriminiert in unglaublicher Weise Schüler und Schülerinnen dieser Schulformen

In diesem Zusammenhang ist für uns nicht nachvollziehbar, warum trotz der Lernstandserhebungen (9. Klasse) und der Abschlussprüfungen (10. Klasse) unterschiedliche Eingangsvoraussetzungen für die Oberstufe vorgesehen sind.

Ganz offensichtlich ist bereits diese Absicht in den schulformbezogenen Kernlehrplänen angelegt, um beim Übergang in die Oberstufe „erfundene“ Hürden legitimieren zu können. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zu den Kernlehrplänen auf diese Problematik der schulformspezifischen Ausrichtungen hingewiesen und sehen diese Einschätzung nun bestätigt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um das Antidiskriminierungsgesetz (ADS) und der Umsetzung von EU-Richtlinien zum Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes - **auch beim Zugang zu Bildung!** - ist dieses in § 41 formulierte Ansinnen eine unglaubliche, nicht hinnehmbare Verirrung und ein Schlag ins Gesicht all derer, die als Demokraten an den Grundpfeilern unserer Verfassung festhalten; und all derer, die sich in den letzten Jahren an Universitäten mit den Grundsätzen guter Bildung und Schulentwicklung befasst haben und die Konsequenzen aus den Ergebnissen von PISA I+II ernst nehmen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Unterricht

(2)

Warum ist ein Wechsel nicht möglich? Es gibt immer Fehlentscheidungen, die korrigierbar sein müssen.

Da der WP-Bereich i.d.R. bis zum Ende der Sek.I gewählt werden soll, muss jede Schule intensive Beratungsgespräche mit Schülern, Fachlehrern und Eltern führen (Verpflichtung).

Für Gesamtschulen ist diese Beschränkung auf nur einen WP-Bereich ein unververtretbarer Rückschritt gegenüber der derzeitigen Situation.

Warum ist der Faktor ZEIT geregelt und nicht der Faktor ERGEBNIS? Vgl. Schweden

(4)

Alternative: ökumenischer Religionsunterricht

§ 4 Unterrichtsorganisation

(1)

Ein Abrücken vom 45 Minutenraster ist positiv, dafür gibt es gute Beispiele in unseren Gesamtschulen. Die Entscheidung darüber der Schulkonferenz zu überlassen, ebenfalls.

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



§ 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(3)

Streichen: „sofern ... die personellen Voraussetzungen vorliegen...“

Damit der richtige Ansatz nicht zum Lippenbekenntnis wird, muss für entsprechendes Personal gesorgt werden.

Ermöglicht das Fach „Muttersprache“ einen Ausgleich beim Erwerb des Abschlusses Sek.I mit Zulassung zur Oberstufe?

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

Siehe unsere Kritik zum Entwurf SchulG 2004!

Noch immer wird keine Überwindung von uralten Druck- und Angstinstrumenten hin zu einer Förderkultur festgeschrieben, die die Lernbegierde, Lernfreude und individuelle Stärken bescheinigt.

Wir erwarten, dass insbesondere an dieser Stelle die Ignoranz von Forschungsergebnissen über Bedingungen von Lernen und Lehren doch noch aufgegeben wird und sich hier zukünftig wieder findet!

Wir verweisen an dieser Stelle auf zahlreiche Forschungsergebnisse der Schulentwicklungsinstitute, z.B. Veröffentlichungen von Prof. Dr. H.-G. Rolff aus Dortmund.

§ 7 Zeugnisse

(2)

Bildungsstandards, Kernlehrpläne und Abschlussprüfungen sind u.E. Rahmenbedingungen, durch die auf ein Sortieren der Schüler und Schülerinnen in E- und G-Kurse verzichtet werden kann. Auch die hoch problematische Konstruktion von Begriffen (Konstrukten) wie „Anspruchsebene“ ist damit verzichtbar. Siehe auch unsere Ausführungen zur Diskriminierung, Seite 1.

Das Lernen mit einander und von einander in heterogenen Gruppen muss zukünftig Vorrang haben vor dem Wunsch nach homogenen Gruppen (die es nie geben kann) und Selektion!

Die Evaluation der Laborschule Bielefeld zeigt seit fast 30 Jahren wie alternative Leistungsbeurteilungen erfolgreich praktiziert werden können.

Ein Blick über den Tellerrand insbesondere z.B. nach Schweden und Finnland bestätigt die pädagogischen Arbeit der Laborschule zudem, sodass „gute Modelle“ für die Arbeit an „normalen“ Schulen ausreichend vorhanden sind.

§ 8 Information und Beratung

(1)

Information und Beratung muss deutlich vor Beginn der Sek. I stattfinden, um allen Beteiligten Sicherheit in ihrer Entscheidungsfindung zu geben.

(2)

Beratung in Klasse 9 und 10, muss prinzipiell in allen Schulformen verpflichtend schon ab Klasse 7 festgeschrieben sein.

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



2. Abschnitt

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7

§ 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

Ergänzung: Die Eltern erhalten ein schriftliches Protokoll über das Ergebnis der Erprobungsstufenkonferenz aus dem hervorgeht, warum ein Schulwechsel für ihr Kind notwendig ist, welche Förderung ihr Kind nur über einen Wechsel erhalten kann und eine Begründung, warum das an der jetzigen Schule nicht möglich sein soll.

Vorschlag: Jede Schule erhält die optimalen Bedingungen, um **alle** Schüler und Schülerinnen angemessen fördern zu können, so dass Abschulung nicht mehr nötig ist.

§ 12 Abschluss der Erprobungsstufe

Siehe Vorschlag zu § 11

Formulierung in (3)

„...stellt fest, dass nur ein Übergang in die Hauptschule möglich ist.“

ist absolut **verräterisch** und belegt offenkundig die Absicht, ein hierarchisches Schulsystem mit unterschiedlichen Wertigkeiten der einzelnen Schultypen bestehen zu lassen!

Die Zuweisung von Schüler und Schülerinnen zu der einen oder anderen Schulform auf dem Hintergrund angeblich begabungsgerechter (!) Schulprofile ist als Mär enttarnt: längst sind die wahren Zuweisungskriterien wie soziale Herkunft und der Erhalt des gegliederten Systems, in der Elternschaft bekannt und werden nicht nur von uns sondern in besonderem Maße durch die OECD (siehe PISA-Ergebnisse) kritisiert.

Die Gewinner des Systems, die Gymnasien, halten sich aus ureigenen, egoistischen Interessen mit einer Systemkritik zurück und kämpfen für den Erhalt des Status quo ohne Rücksicht auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler!

Es bleibt wie es ist, mit dem vorliegenden Entwurf ist der „**Abschieberitis**“ vom Gymnasium bis zur Hauptschule bzw. Förderschule herunter Tür und Tor geöffnet. Das Gymnasium braucht dieses Instrument am dringlichsten und erhält es - unterstützt durch diesen Gesetzentwurf - auch.

Wir erwarten aufgrund dieser Rahmenbedingungen keine nennenswerten Qualitätsentwicklungen hinsichtlich der Unterrichtsentwicklung und Entwicklung der Lernkultur. Auch die Zielsetzung, zunehmend mehr Schüler und Schülerinnen zu höherwertigen Abschlüssen zu führen, wird nicht verfolgt.

§ 13 Wechsel der Schulform ab Klasse 7

Die oben beschriebenen unterschiedlichen Wertigkeiten schulformbezogener Kernlernpläne für die einzelnen Schulformen, machen komplizierte Regelungen, wie in § 13 geschehen, erforderlich. Gleichzeitig wird wiederum deutlich, dass konsequente pädagogische Förderkultur nicht gewünscht ist!

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Unglaubliche Energien werden in schulformspezifische Kernlehrpläne verschwendet, ohne sich im geringsten an den wissenschaftlich fundierten Expertisen von Prof. Klemm (Bildungsstandards) u.a. zu orientieren

Soll Abschlusung jedoch weiterhin gängige Praxis bleiben, so kann es nicht sein, dass wie in (2) vorgesehen, die Versetzungskonferenz der abschulenden Schule (der Schule, die versagt hat) darüber entscheidet, welche Schulform aufnehmen muss und in welche Jahrgangsstufe. Woher sollte die Versetzungskonferenz das dafür erforderliche Wissen über Interna einer anderen Schule haben? Gleichzeitig besteht aber ein Zwang für die Eltern, diese Schulform zu wählen. Die Entscheidung, welche Schule in der Situation die beste für ihr Kind ist, sollten die Eltern gemeinsam mit der Schule treffen, nachdem was sowohl Eltern als auch Schule für richtig und wichtig halten. Letztendlich müssen die Eltern und ihr Kind mit der Entscheidung zu recht kommen. Man könnte ketzerisch ergänzen: Die abgehende Schule ist das Kind und damit die Verantwortung los.

Ohnehin wäre es viel sinnvoller (und zudem kostengünstiger), über entsprechende Regelungen und Förderangebote keine Schüler und Schülerinnen in diese Situation mehr kommen zu lassen.

3. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§14 Hauptschule – 15§ Realschule – 17§ Gymnasium – 19§ Gesamtschule

Insgesamt führen unterschiedliche Unterrichtsbestimmungen für die verschiedenen Schulformen auch zu unterschiedlichen Abschlussberechtigungen hinsichtlich Mittlerem Bildungsabschluss und den Zugangsberechtigungen zur Sek. II (vergl. Abschnitt 4f).

Begründungen für zentrale Abschlussprüfungen für den Mittleren Abschluss sind damit unlogisch, die Durchlässigkeit in höherwertige Schulformen erschwert und neue Hürden für den Sprung in eine gymnasiale Oberstufe für Nicht-Gymnasiasten aufgebaut.

Bei einem unterschiedlichen Fächerkanon für die einzelnen Schulformen ergeben sich zwangsläufig unterschiedlich hohe Stundenumfänge für die gleichen Fächer und das sogar schon in der Erprobungsstufe (vgl. Studentafeln Entwurf Seite 22ff) .

Völlig inakzeptabel ist die schwammige Formulierung für die zweite Fremdsprache ab Klasse 8 (und dritte) Fremdsprache in Gesamtschulen.

Warum ist dieses Fach nicht in der Studentafel verankert und als Klausurfach ausgewiesen?

Weiter plädieren wir dafür, zwei naturwissenschaftliche Fächer als differenzierte Fächer in den Jahrgängen 9 und 10 mit entsprechender Abschlusserkennung einzuführen, um Schülern und Schülerinnen mit besonderem Interesse und Stärken an mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern den Übergang in die Sek.II eher zu ermöglichen.

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Da mindestens die Hälfte der Schüler und Schülerinnen von Gymnasien nicht an die Universitäten gehen sondern auf den Ausbildungsstellenmarkt drängen, wäre es besonders wichtig, den Fächerkanon zugunsten der Fächer Arbeitslehre und Textilgestaltung zu ergänzen.

Im gleichen Zug ist es unerlässlich, das Fach Informatik in allen Schulformen fest zu verankern. Eine zukunftsorientierte Ausbildung ist ohne fundamentale Kenntnisse in diesem Fach nicht denkbar! Auch hier sind Daten der OECD grundlegend, die deutlich sagen, dass im Jahr 2020 gerade einmal 12% der Arbeitnehmer in Berufssparten mit rein praktischer Orientierung tätig sein werden. Der Computer wird eine Vielzahl von Arbeitsplätzen ersetzen und neue schaffen, weil er bedient werden muss. Auf diese Zukunft muss unser gesamtes Bildungssystem ausgerichtet werden – im Sinne unserer Kinder und im Sinne des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Unter Hinweis auf die aktuelle Diskussion um den Nutzen heterogener Lerngruppen und individueller Förderpläne sowie dem Verweis auf zentrale Abschlussprüfungen kann an Gesamtschulen u.E. grundsätzlich auf eine Fachleistungsdifferenzierung (§19 Abs. 4) **verzichtet** werden.

Die (akademische!)Konstruktion von „Anspruchsebenen“ ist für die Lernmotivation der Schüler und Schülerinnen schädlich und mit Blick auf das Ziel ist es wichtiger, unterschiedliche Lernanreize und ansprechende Lernmilieus zuschaffen.

4. Abschnitt Versetzungsbestimmungen

§ 20 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

(2)

Lern- und Förderempfehlungen am Ende des Schuljahres machen für den Schüler und die Schülerin keinen Sinn! Lernstandsberichte müssen durchgängig durch das Schuljahr die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie die Beratung der Eltern unterstützen!

5. Abschnitt Abschlussverfahren

Wir begrüßen, dass der Entwurf vorsieht, dass alle Schüler und Schülerinnen der Klasse 9 an den Prüfungen für den HS teilnehmen.

Es muss jedoch sichergestellt werden, z.B. durch die Lernstandserhebungen im Jahrgang 8, dass die Schulen auch tatsächlich unterrichten, was in der Abschlussprüfung verlangt wird und dass alle Schüler und Schülerinnen dieses Ziel grundsätzlich erreichen können.

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



6. Abschnitt Schulabschlüsse und Berechtigungen

§ 41

Die bisherige Regelung, nach der Schüler und Schülerinnen am Gymnasium mit nur „ausreichenden“ Leistungen als Minimalanforderung an die Versetzung direkt in die Oberstufe gelangen, ist geblieben und reicht nach der neuen Regelung sogar für den direkten Zugang in die Qualifikationsphase (Abs. 3). Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

Schüler und Schülerinnen von Gesamtschulen (und anderen Schulformen) gelangen mit einem Notendurchschnitt „befriedigend“ (Abs. 4) lediglich in die Einführungsphase, mit überwiegend mindestens guten Leistungen in die Qualifizierungsphase, so dass in dieser Hinsicht eine **Abwertung der Leistungsergebnisse** für Gesamtschüler um zwei Noten erzeugt wird.

Mit welcher Begründung werden Schüler und Schülerinnen an Gymnasien, die lediglich die unteren Kompetenzstufen der Kernlehrpläne erreichen, gleichgestellt mit Schülern und Schülerinnen, die an Gesamtschulen eine hohe Kompetenzstufe erreichen?

Ist diese Verquickung von Noten und Berechtigungen beim Zugang in die Oberstufe der Beleg für schulformspezifische Kernlehrpläne mit sogar schulformspezifischen Kompetenzstufendefinitionen?

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 1 zum **Gebot der Chancengleichheit** bei der Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe sowie der Erlangung der Mittleren Reife und ihrer schulformspezifischen Abwertung.

Diese im vorliegenden Entwurf angelegte Ungleichbehandlung ist selbst mit System immanenter Logik der Qualitätsstandards und Qualitätssicherung nicht zu rechtfertigen, geschweige denn mit pädagogischen oder bildungspolitischen Begründungen.

In der Wirkung allerdings - sowohl auf die Schüler und Schülerinnen, die nicht an einem Gymnasium unterrichtet werden, als auch auf Eltern, Ausbilder und Arbeitgeber - ist diese Regelung(-swut) fatal: es gibt einen Mittleren Abschluss erster und zweiter Klasse!

Wir gehen davon, dass der vorliegende Entwurf in seinen Auswirkungen insgesamt **kontraproduktiv** zu den bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung ist und keineswegs einen positiven Beitrag zu mehr Unterrichtsqualität leisten kann.

Mit freundlichem Gruß

Karin Görtz-Brose, Vorsitzende

Vorsitzende:

Karin Görtz-Brose, Flemerskamp 19a, 44319 Dortmund, Fon: 0231-283777, Fax: 0231-283798, e-mail: karin@goertz-brose.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.